



An Bezügerinnen und Bezüger von
rückzahlungspflichtigen Ausbildungsdarlehen
(Darlehensschuldnerinnen / Darlehensschuldner)

Darlehensbedingungen (insbesondere die Rückzahlung und Verzinsung betreffend)

(Stipendiengesetz - StipG; bGS 415.21) vom 20. März 2017 (Stand 1. Januar 2018)

Gesetz über Ausbildungsbeiträge

Art. 20 Rückzahlung von Darlehen

- ¹ Darlehen sind innerhalb von zehn Jahren seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zurückzubezahlen.
- ² In begründeten Fällen kann die Rückzahlungsfrist um maximal fünf Jahre verlängert werden. Es können Abzahlungspläne mit Teilzahlungen festgelegt werden.
- ³ In Härtefällen kann auf die Rückzahlung von Darlehen ganz oder teilweise verzichtet werden.
- ⁴ Vorbehalten bleibt die Rückforderung von Darlehen, die durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt oder ihrem Zweck entfremdet wurden.

Art. 21 Verzinsung

- ¹ Darlehen sind nach Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen.
- ² In Härtefällen kann auf die Zinszahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 22 Stillstand

- ¹ Wird bei ausstehender Darlehensschuld eine neue beitragsberechtigte Ausbildung absolviert, so richten sich Rückzahlungs- und Zinspflicht des gesamten Darlehensbetrags nach dem Zeitpunkt des Abschlusses oder Abbruchs der neuen Ausbildung.

Art. 23 Mitwirkungspflichten

- ¹ Wer Ausbildungsbeiträge beansprucht, ist zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die massgebenden Tatsachen verpflichtet. Wesentliche Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden.
- ² Ausbildungsbeiträge können im Falle der Verletzung von Mitwirkungspflichten gekürzt sowie ganz oder teilweise widerrufen werden.
- ³ Wer in grober Weise oder wiederholt gegen Mitwirkungspflichten verstösst, kann von jeder weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.



(Stipendienverordnung - StipVO; bGS 415.211) vom 13. Februar 2018 (Stand 13. Februar 2018)

Verordnung über Ausbildungsbeiträge

Art. 35 Abzahlungspläne

¹ Die Abteilung Ausbildungs- und Studienbeiträge kann für ausstehende Darlehen und Zinsen jederzeit Abzahlungspläne vorschlagen.

² Abzahlungspläne werden mit der gegenseitigen Unterzeichnung verbindlich.

Art. 36 Verzinsung

¹ Die Zinspflicht für ausstehende Darlehen beginnt nach Ablauf der zinsfreien Frist mit dem ersten Tag des darauffolgenden Monats.

² Der Zinssatz entspricht dem aktuellen Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge. Er beträgt höchstens aber 5 Prozent.

³ Der Zins wird jährlich fällig und in Rechnung gestellt.

Art. 40 Meldepflicht

¹ Wesentliche Veränderungen der nach Gesetz und Verordnung massgebenden Verhältnisse sind unaufgefordert und mit den erforderlichen Unterlagen umgehend der Abteilung Ausbildungs- und Studienbeiträge zu melden.

² Meldepflichtig sind insbesondere:

- a) Adressänderungen;
- b) Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen;
- c) Ausbildungsänderungen;
- d) Beendigung, Abbruch oder Unterbruch der Ausbildung.

Koordinaten

Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Departement Bildung und Kultur
Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung
Abteilung Ausbildungs- und Studienbeiträge
Obstmarkt 3
9102 Herisau AR

Tel. +41 71 353 67 23

doris.raschle@ar.ch

Haben Sie Fragen?

Für Darlehensrückzahlungen sind folgende Koordinaten zu verwenden:

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Amt für Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau AR

St. Galler Kantonalbank
IBAN: CH67 0078 1011 6330 0170 9
SWIFT-Code: KBSGCH22

Vermerk: Darlehensrückzahlung; z.G. Konto 3705.6470.00

Die Zinsforderungen werden von uns in Rechnung gestellt.